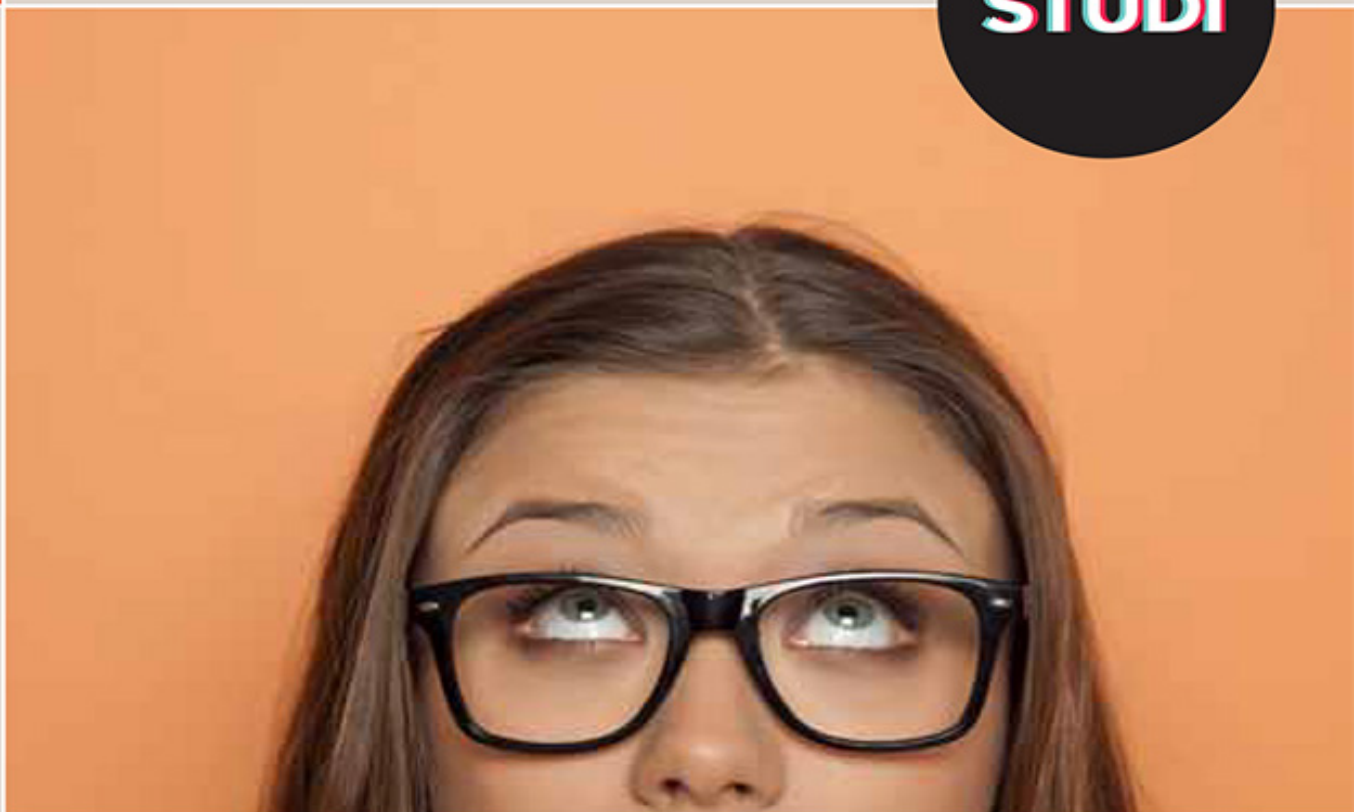


ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

STUDI



METZLER-MÜLLER · FÜGLEIN

Wie löse ich einen Privatrechtsfall?

**Aufbauschemata – Mustergutachten –
Klausurschwerpunkte**

8. Auflage

 **BOORBERG**

ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

STUDI



METZLER-MÜLLER · FÜGLEIN

Wie löse ich einen Privatrechtsfall?

**Aufbauschemata – Mustergutachten –
Klausurschwerpunkte**

8. Auflage

 **BOORBERG**

Wie löse ich einen Privatrechtsfall?

Aufbauschemata – Mustergutachten –
Klausurschwerpunkte

Begründet von

Dr. iur Karin Metzler-Müller

ehemals Professorin an der Hessischen Hochschule für
öffentliches Management und Sicherheit

ab der 8. Auflage fortgeführt von

Dr. iur Frank Füglein

Professor an der Hochschule für öffentliches Management und
Sicherheit

8. neu bearbeitete Auflage, 2022



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet über www.dnb.de abrufbar.

8. Auflage, 2022

ISBN 978-3-415-07203-9

E-ISBN 978-3-415-07205-3

© 1995 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz
zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt
insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen.

Titelfoto: © vladimirfloyd – stock.adobe.com

E-Book-Umsetzung: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort zur 8. Auflage

Ziel dieses „Falllösungsbuches“ ist es, den Studierenden die Technik der Fallbearbeitung zu vermitteln und ihnen durch Prüfungsschemata für die gängigen Klausurkonstellationen einen „Fahrplan“ zur Bearbeitung zivilrechtlicher Fälle an die Hand zu geben.

Der Einstieg in das Bürgerliche Recht und vor allem das Klausurenschreiben fallen den Studienanfängern nicht leicht. Die vorliegende Sammlung von Klausurfällen mit Lösungsgutachten soll Studierenden an Hochschulen und Berufsakademien sowie Jurastudierenden in den Anfangssemestern die Möglichkeit geben, sich gezielt auf das Klausurenschreiben vorzubereiten und den Anforderungen gerecht zu werden, die bei Prüfungsarbeiten an den Hochschulen und bei Übungsarbeiten für Anfänger an den Universitäten an sie gestellt werden.

Die Falllösung wird mit einem **besonderen didaktischen Konzept** vermittelt: Anhand eines ausführlichen „Prüfschemas“ (= Gliederung) wird zunächst der Lösungsweg aufgezeigt. Anschließend wird in einem ausformulierten Gutachten die – vor allem für Anfänger schwierige – **Klausurtechnik** (Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen und Subsumtion) **optisch dargestellt**.

Hierfür wurden 19 Prüfungsarbeiten ausgewählt, auf Wunsch von Studierenden auch Fälle mit Schwerpunkt Amtshaftung und Haftung des Beamten.

Die materielle Stoffvermittlung erfolgt im Rahmen der „Vertiefungen“. Durch Beispiele und zahlreiche Prüfungsschemata wird diese anwendungsbezogen und anschaulich dargestellt.

Die zahlreichen positiven Rückmeldungen von Kolleginnen und Kollegen sowie Studierenden auf die Voraufgabe dieses Buches dokumentieren, wie wichtig eine gute Anleitung beim Aufbau und bei der Lösung von Übungs- und Prüfungsklausuren im Privatrecht ist.

Verzeichnis der Prüfschemata

Voraussetzungen der Drittschadensliquidation		92
§ 311 a II	Schadensersatzanspruch bei anfänglicher Unmöglichkeit	97
§ 280 I, III i. V. m. § 283	Schadensersatz statt der Leistung bei (nachträglicher) Unmöglichkeit	100
§§ 305 ff.	Prüfung von AGB-Klauseln	148
§§ 634 Nr. 1 i. V. m. § 635	Anspruch des Bestellers auf Nacherfüllung	161
§ 634 Nr. 2 i. V. m. § 637	Anspruch des Bestellers auf Ersatz der Aufwendungen für die Selbstvornahme	162
§ 634 Nr. 3, 1. Alt. i. V. m.	Rücktrittsrecht des Bestellers bei	163
§§ 636, 323, 326 V	mangelhaftem Werk	
§ 634 Nr. 3, 2. Alt. i. V. m.	Minderungsrecht des Bestellers bei mangelhaftem Werk	164
§§ 323, 638		
§ 634 Nr. 4, 1. Alt. i. V. m.	Schadensersatz statt der Leistung bei mangelhaftem Werk	166
§§ 636, 280, 281		
§ 634 Nr. 4, 1. Alt. i. V. m. § 280 I	Schadensersatz neben der Leistung bei Mangelfolgeschaden aufgrund eines mangelhaften Werks	167
§ 634 Nr. 4, 2. Alt. i. V. m.	Aufwendungsersatz statt der Leistung bei mangelhaftem Werk	168
§§ 636, 280, 281, 284		
§ 536 I	Voraussetzungen der Mietminderung	197
§ 536 a	Schadensersatz wegen eines Mangels der Mietsache	198
§ 546 I	Anspruch des Vermieters gegen den Mieter auf Rückgabe/Räumung der Wohnung	202
§ 823 I	Grundtatbestand der unerlaubten Handlung	242
§ 823 II i. V. m. Schutzgesetz	Schadensersatz wegen Verletzung eines Schutzgesetzes	244
§ 831 I	Haftung für den Verrichtungsgehilfen	246
§ 839 I	Schadensersatzanspruch gegen den Beamten (Eigenhaftung des Beamten bei fiskalischer Tätigkeit)	252

Art. 34 S. 1 GG i. V. m. § 839 Schadensersatzanspruch gegen den Dienstherrn (bei	252
I	hoheitlichem Handeln)
§ 929 S. 1	Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb
§ 932 I 1	Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten
§ 985	Herausgabeanspruch
	275

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere/r Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft/Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen - Geschäftsbedingungen
a. F.	alte Fassung
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
a. F.	alte Fassung
AT	Allgemeiner Teil
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch

BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in - Zivilsachen
BT	Besonderer Teil/Bundestag
BürgerlR	Bürgerliches Recht
c. i. c.	culpa in contrahendo
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis (Zeitschrift)
EFZG	Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz)
EG	Europäische Gemeinschaft/Einführungsgesetz
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f./ff.	folgende (Seite)/folgende (Seiten)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fußn.	Fußnote
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
G. o. A.	Geschäftsführung ohne Auftrag
HBeamtVG	Hessisches Beamtenversorgungsgesetz
HBesG	Hessisches Besoldungsgesetz
HBG	Hessisches Beamtengesetz
HBO	Hessische Bauordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
Hk	Handkommentar (vgl. Literaturverzeichnis: Schulze u. a.)
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HPVG	Hessisches Personalvertretungsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d./v.	im Sinne des/der/von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JherJb	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des - Bürgerlichen Rechts

JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
lat.	lateinisch
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OAR	Oberamtsrat
o. Ä.	oder Ähnliche/s
OLG	Oberlandesgericht
PK	Praxiskommentar (vgl. Literaturverzeichnis <i>Herberger</i> u. a.)
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz

PWW	Prütting/Wegen/Weinrich (vgl. Literaturverzeichnis)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RiL	Richtlinie/n
Rn.	Randnummer/n
S.	Seite/Satz
s.	siehe
SachenR	Sachenrecht
ScheckG	Scheckgesetz
SchuldR	Schuldrecht
SGB XII	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – - Sozialhilfe
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt/e/er
StGB	Strafgesetzbuch
str.	streitig
StrEG	Strafverfolgungsentschädigungsgesetz
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
u. a.	und andere; unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz

UrhG	Urheberrechtsgesetz
usw.	und so weiter
v. g.	vorgenannte/r/s
Vorbem.	Vorbemerkung
WG	Wechselgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
z. T.	zum Teil
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung

Für Anfänger seien noch folgende „Zeichen“ erklärt:

§	Paragraf
§§	Paragrafen
§ 433 I	§ 433 Absatz 1 (Absätze werden in römischen - Ziffern zitiert)
§ 433 I 1	§ 433 Absatz 1 Satz 1 (einzelne Sätze eines Absatzes werden in arabischen Ziffern zitiert)
§ 929 S. 1	§ 929 Satz 1 (eine Vorschrift hat keine Absätze, - sondern nur mehrere Sätze)
→	„will von“ (bei der Prüfung „Wer will von wem was woraus?“)

(+) Ergebnis der Prüfung ist positiv

(−) Ergebnis der Prüfung ist negativ

? (im Prüfschema/in der Lösungsskizze) Die betreffende Voraussetzung ist fraglich, das - Problem ist (ggf.) ausführlich zu erörtern.

Literaturverzeichnis

Aufsätze werden mit Titeln nur in der Literatur zur Vertiefung am Ende der dargestellten Themenbereiche und in den Fußnoten mit Verfasser und Fundstelle zitiert.

Baur/Stürner	Sachenrecht, 18. Aufl. 2009
Benning/Oberrath	Computer- und Internetrecht, 2. Aufl. 2008 (zit.: <i>Benning/Oberrath</i> Computer/InternetR)
Benning/Oberrath	Gestaltungsleitfaden AGB, 3. Aufl. 2015 (zit. <i>Benning/Oberrath</i> AGB)
Bitter	BGB AT, 5. Aufl. 2020
Braun	Der Zivilrechtsfall, 5. Aufl. 2012
Brox/Walker	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 45. Aufl. 2021 (zit.: <i>Brox/Walker</i> BGB AT)
Brox/Walker	Allgemeines Schuldrecht, 45. Aufl. 2021 (zit.: <i>Brox/Walker</i> SchuldR AT)
Brox/Walker	Besonderes Schuldrecht, 45. Aufl. 2021 (zit.: <i>Brox/Walker</i> SchuldR BT)
Däubler	BGB kompakt – Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, 3. Aufl. 2008
Deutsch/Ahrens	Deliktsrecht, 6. Aufl. 2014
Eisenhardt	Einführung in das Bürgerliche Recht, 7. Aufl. 2018
Emmerich	Das Recht der Leistungsstörungen, 6. Aufl. 2005

Fezer	Klausurenkurs zum BGB Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2017
Fikentscher/ Heinemann	Schuldrecht, 11. Aufl. 2017
Fritzsche	Fälle zum BGB Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2021
Füglein	Reduktion des Ehrenschatzes durch höchstrichterliche Rechtsprechung
Füglein/Perpelitz	Das Nachbarrecht in Hessen, 22. Aufl. 2019
Führich	Wirtschaftsprivatrecht, 13. Aufl. 2017
Grunewald	Bürgerliches Recht, 9. Aufl. 2014
Gursky	Schuldrecht, Besonderer Teil, 5. Aufl. 2005
Herberger u. a. (Hrsg.)	juris Praxiskommentar BGB, Band 1 – Allgemeiner Teil; Band 2 – Schuldrecht, jeweils 7. Aufl. 2014 (zit.: jurisPK-BGB/ <i>Bearbeiter</i>)
Hirsch	Allgemeiner Teil des BGB, 10. Aufl. 2019
Jauernig (Hrsg.)	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 17. Aufl. 2018 (zit.: Jauernig/ <i>Bearbeiter</i>)
Kaiser	Bürgerliches Recht, 12. Aufl. 2009
Kallwass/Abels	Privatrecht, 24. Aufl. 2021

Kittner	Schuldrecht, Rechtliche Grundlagen – Wirtschaftliche Zusammenhänge, 3. Auflage 2003
Klunzinger	Einführung in das Bürgerliche Recht, 16. Aufl. 2013 (zit.: <i>Klunzinger</i> Einführung)
Klunzinger	Übungen im Privatrecht, 10. Aufl. 2012 (zit.: <i>Klunzinger</i> Übungen im Privatrecht)
Köhler	BGB Allgemeiner Teil, 45. Aufl. 2021
Kötz/Wagner	Deliktsrecht, 14. Aufl. 2020
Larenz/Wolf	Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts, 12. Aufl. 2020
Looschelders	Schuldrecht Allgemeiner Teil, 19. Aufl. 2021 (zit.: <i>Looschelders</i> SchuldR AT)
Looschelders	Schuldrecht Besonderer Teil, 16. Aufl. 2021 (zit.: <i>Looschelders</i> SchuldR BT)
Medicus/Lorenz	Schuldrecht I, Allgemeiner Teil, 22. Aufl. 2021 (zit.: <i>Medicus/Lorenz</i> SchuldR I AT)
Medicus/Lorenz	Schuldrecht II, Besonderer Teil, 18. Aufl. 2018 (zit.: <i>Medicus/Lorenz</i> SchuldR II BT)
Medicus/Petersen	Grundwissen zum Bürgerlichen Recht, 12. Aufl. 2021 (zit.: <i>Medicus/Petersen</i> Grundwissen)

Medicus/Petersen	Bürgerliches Recht – Eine nach Anspruchsgrundlagen geordnete Darstellung – 28. Aufl. 2021 (zit.: <i>Medicus/Petersen</i> BürgerlR)
Möllers	Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 10. Aufl. 2021
Münchener Kommentar	zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 1: Allgemeiner Teil, §§ 1–240; ProstG; AGG, 8. Aufl. 2021 (zit.: <i>MüKoBGB/Bearbeiter</i>)
Musielak/Hau	Grundkurs BGB, 17. Aufl. 2021
Niebling	Allgemeine Geschäftsbedingungen, 10. Aufl. 2015
Oetker/Maultzsch	Vertragliche Schuldverhältnisse, 5. Aufl. 2018
Olzen/Wank	Zivilrechtliche Klausurenlehre mit Fallrepetitorium, 8. Aufl. 2015
Palandt (Hrsg.)	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 79. Aufl. 2020 (zit.: <i>Palandt/Bearbeiter</i>)
Prütting	Sachenrecht, 37. Aufl. 2020
Prütting/Wegen/Weinreich	BGB-Kommentar mit Nebengesetzen, 16. Aufl. 2021 (zit.: <i>PWW/Bearbeiter</i>)
Reinicke/Tiedtke	Kaufrecht, 8. Aufl. 2008

Richter	Vertragsrecht, 2. Aufl. 2013
Rüthers/Stadler	Allgemeiner Teil des BGB, 20. Aufl. 2020
Schellhammer	Schuldrecht nach Anspruchsgrundlagen samt BGB Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2021
Schmidt-Futterer	Großkommentar des Wohn- und Gewerbemietrechts, 15. Aufl. 2021 (zit.: <i>Schmidt-Futterer/Bearbeiter</i>)
Schreiber	Sachenrecht, 7. Aufl. 2018
Schulze/Dörner/Ebert	Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 11. Aufl. 2022 (zit.: <i>Hk-BGB/Bearbeiter</i>)
Schwab/Löhnig	Falltraining im Zivilrecht – Ein Übungsbuch für Anfänger, 6. Aufl. 2016
Soergel	Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 5, 1. Schuldrecht (§§ 705–822), 13. Aufl. 2014 (zit.: <i>Soergel/Bearbeiter</i>)
Staae	Gesetzliche Schuldverhältnisse, 2014
Vieweg/Werner	Sachenrecht, 9. Aufl. 2022
Wandt	Gesetzliche Schuldverhältnisse, 10. Aufl. 2020
Westermann	BGB – Sachenrecht, 13. Aufl. 2017 (zit.: <i>Westermann SachenR</i>)

Westermann	BGB – Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2020 (zit.: <i>Westermann SchuldR</i>)
Westermann	Grundbegriffe des BGB, Eine Einführung anhand von Fällen, 17. Aufl. 2013 (zit.: <i>Westermann Grundbegriffe</i>)
Wolf/Neuner	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 12. Aufl. 2020
Wolf/Wellenhofer	Sachenrecht, 36. Aufl. 2021
Wörten/Kokemoor	Sachenrecht, 11. Aufl. 2020
Wörten/ Metzler-Müller	BGB AT, Einführung in das Recht und Allgemeiner Teil des BGB, 15. Aufl. 2019 (zit.: <i>Wörten/Metzler-Müller BGB AT</i>)
Wörten/ Metzler-Müller	Schuldrecht AT, 14. Aufl. 2020 (zit.: <i>Wörten/Metzler-Müller SchuldR AT</i>)
Wörten/ Metzler-Müller	Schuldrecht BT, 14. Aufl. 2022 (zit.: <i>Wörten/Metzler-Müller SchuldR BT</i>)
Wörten/Schindler	Anleitung zur Lösung von Zivilrechtsfällen – Methodische Hinweise und Musterklausuren –, 10. Aufl. 2020

Einleitung

Die Studierenden müssen während des Studiums und im Examen zahlreiche Klausuren aus verschiedenen Rechtsgebieten bearbeiten. In der Regel wird eine Falllösung im Gutachtenstil verlangt. Es geht dabei um die Aufgabe, einen Sachverhalt entsprechend der Fallfrage im Hinblick auf alle in Betracht kommenden Rechtsfragen zu begutachten. Das Erlernen der Gutachtentechnik ist nicht nur für das Studium von Bedeutung, sondern wird auch später in der Berufspraxis gebraucht. Schwierige Fälle müssen zunächst im Gutachtenstil gelöst werden, um zu einer folgerichtigen Entscheidung zu gelangen. Diese wird schließlich – ggf. als Urteil, Beschluss oder Bescheid – im Urteilsstil formuliert.

Nach einer „Allgemeinen Anleitung zur Lösung eines Zivilrechtsfalles“ folgen – z. T. ergänzte – Prüfungsklausuren, die so ausgewählt wurden, dass sie die für die jeweiligen Rechtsgebiete typischen Fallgestaltungen wiedergeben. Sie beziehen sich auf den Allgemeinen Teil des BGB, das Schuldrecht (einschließlich Deliktsrecht) und die für die Falllösungen notwendigen Anspruchsgrundlagen des Sachenrechts (nur Recht der beweglichen Sachen). Für die Bezeichnung der Anspruchsteller und -gegner werden Abkürzungen verwendet, die ggf. auf einen bestehenden Vertrag hinweisen. So steht in der Regel „K“ für Käufer, „V“ für Verkäufer, „M“ für Mieter, „B“ für Besteller, „U“ für Unternehmer, „E“ für Eigentümer, „N“ für Nichtberechtigter usw. Die Studierenden sollten versuchen, jeden Fall selbst zu lösen. Das geschieht zunächst in einem „Prüfschema“ (= Lösungsskizze), das dann die Grundlage des anschließenden juristischen Gutachtens darstellt. Genauso wird in diesem Buch verfahren:

Zunächst wird der Lösungsweg für die Fallfragen anhand eines Prüfschemas/einer Lösungsskizze aufgezeigt; dann folgen konkrete Formulierungsvorschläge für das juristische Gutachten. Aus didaktischen Gründen werden die *Anspruchsvoraussetzungen sowie ggf. deren Konkretisierung/Definition durch Kursivdruck hervorgehoben*; anschließend folgt im Normaldruck die Subsumtion. Die Ziffern im Gutachten entsprechen denen in der Lösungsskizze. Dies erfolgt aus methodischen Gründen und sollte von den Studierenden in ihren Prüfungsklausuren

nicht übernommen werden. Der Lernerfolg ist größer, wenn die Studierenden nach ihrer eigenen Ausarbeitung die aufgezeigte Falllösung durcharbeiten. Jede zitierte Vorschrift sollte dabei aufmerksam gelesen werden.

Im Anschluss an einige Gutachten sind Themenschwerpunkte, die für die Lösung der einzelnen Fälle von besonderer Bedeutung sind, methodisch zur Vertiefung aufbereitet.

Häufig wiederholen sich in Klausurfällen Rechtsprobleme, wobei es aber nicht darauf ankommt, Klausuren nach „ähnlichen“ Fällen, wie man sie im Studium gehört oder gelesen hat, zu lösen. Jeder Klausurfall kann anders gelagert sein, und deshalb müssen die Lösungsgutachten immer neu durchdacht werden, da bereits geringe Abwandlungen im Sachverhalt zu anderen Ergebnissen führen können.

Mit dieser Fallsammlung kann und soll nicht erst der Stoff vermittelt werden, der zur Falllösung präsent sein muss. Sie soll vielmehr den Studierenden eine Gelegenheit bieten, ihre Kenntnisse anzuwenden und zu überprüfen. Außerdem dient sie der Wiederholung und Vertiefung des im Studium erlernten Wissens.

Zusätzlich wird das Durcharbeiten von Grundrissen oder Lehrbüchern zu den ersten beiden Büchern des BGB empfohlen. [\[1\]](#) Darüber hinaus kann ein weiteres Anleitungsbuch über den Aufbau eines zivilrechtlichen Gutachtens zur Vertiefung des hier Dargestellten herangezogen werden. [\[2\]](#)

- [1] Zu empfehlen sind die Lehrbücher von *Wörten/Metzler-Müller*, BGB AT, Schuldrecht AT und BT sowie *Wörten/Kokemoor*, Sachenrecht (siehe Literaturverzeichnis): Der Stoff wird didaktisch klar und strukturiert dargeboten, das Privatrecht auf verständliche Weise vermittelt.
- [2] Weitere Anleitungsbücher: *Braun* (Der Zivilrechtsfall), *Fezer* (Klausurenkurs im BGB), *Fritzsche* (Fälle zum BGB Allgemeiner Teil), *Klunzinger* (Übungen im Privatrecht), *Möllers* (Juristische Arbeitstechnik), *Olzen/Wank* (Zivilrechtliche Klausurenlehre mit Fallrepetitorium), *Schwab/Löhnig* (Falltraining im Zivilrecht – Ein Übungsbuch für Anfänger), *Wörten/Schindler* (Anleitung zur Lösung von Zivilrechtsfällen).

1. Abschnitt

Allgemeine Anleitung zur Lösung eines Zivilrechtsfalles

I. Konzept erstellen [3]

1. Erfassen des Sachverhalts

Zunächst muss der in der Klausur mitgeteilte Sachverhalt richtig und vollständig erfasst werden. Hierbei genügt nicht oberflächliches Lesen; hierfür sollte der Text mehrmals gründlich durchgearbeitet werden. Der Gesetzestext muss zunächst noch nicht benutzt werden. Es ist auf Zahlenangaben, wie z. B. das Alter (Minderjährigkeit?) und Daten (Fristen?, Verjährung?), zu achten. Wichtiges im Sachverhalt kann durch Unterstreichen von Textteilen hervorgehoben werden, damit dies während der weiteren Bearbeitung der Klausur präsent ist.

Fallbearbeitungen scheitern manchmal daran, dass der Bearbeiter [4] von einem ganz anderen Sachverhalt ausgeht oder aber wichtige Hinweise im Text außer Acht gelassen hat. Bei manchen Studierenden stellen sich beim ersten Lesen des Klausurtextes Erinnerungen an bekannte ähnliche Fälle ein. Dies verleitet dazu, die Besonderheiten der gestellten Aufgabe zu vernachlässigen und eine „Sachverhaltsquetsche“ vorzunehmen.

Deshalb sollte jeder Sachverhalt immer so gelesen werden, als ob er „ganz neu“ wäre. Sofern in der Sachverhaltsschilderung sachliche Argumente oder Rechtsansichten vorhanden sind, müssen diese beachtet werden, denn dadurch wird der Bearbeiter zu bestimmten Prüfungen veranlasst

bzw. auf weniger bekannte Rechtsnormen hingewiesen. Auf alle Fälle muss man sich mit diesen gutachtlich auseinandersetzen. Entsprechend der allgemeinen Lebenserfahrung darf der Sachverhalt auch insoweit ergänzt werden, wie es dem **Regelfall** entspricht.

Beispiel:

Wenn jemand eine Bürgschaft übernommen hat, für die gem. § 766 S. 1 BGB Schriftform vorgeschrieben ist, und im Sachverhalt auf ein Schreiben Bezug genommen wird, darf unterstellt werden, dass dieses vom Aussteller – wie in § 126 I BGB gefordert – eigenhändig unterzeichnet ist.

Bei Anfängern kommt es auch vor, dass sie sich nicht für eine Lösung entscheiden können und deshalb Alternativlösungen aufzeigen. Davor ist zu warnen! Bei richtigem Erfassen des Sachverhalts ist nur **eine** Lösung möglich. Nur für den – sehr seltenen – Fall einer Sachverhaltslücke kann der Studierende ein „Hilfsgutachten“ anfertigen.

2. Skizze anfertigen

Es empfiehlt sich, die Personenbeziehungen in einer Skizze darzustellen. Die Linie steht für einen „Vertrag“, eine gestrichelte Linie für eine Vertragsanbahnung. Die Angabe der entsprechenden Vorschrift zeigt den Sachverhalt „auf einen Blick“, z. B.:

K ----- V Zwischen K und V wurde ein Kaufvertrag geschlossen.

§ 433 BGB [5]

U ----- B Zwischen U und B besteht ein Werkvertrag.

§ 631